



6. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. März 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in Verbindung mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 01. Dezember 2020 (Thüringer Corona-Eindämmungserlass), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils seit dem 14. März 2021 geltenden Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind alle Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet. § 5 Abs. 2 bis 4 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sowie § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2- Infektionsschutz-Grundverordnung gelten entsprechend.

(1) Eisenach, Fußgängerzone und Markt,

Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz und Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße sowie der durch die Straße Markt umgebende Platz (Anlage).

(2) Wochenmärkte und sonstige Märkte

nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(3) Busbahnhöfe.

(4) Bushaltestellen (Verkehrszeichen Nr. 224)

im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen.

(5) Sonstige Bereiche

soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

2. Besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus

Auf dem Gebiet der Städte Bad Salzungen, Bad Liebenstein, Geisa, Ruhla und Vacha, der Krayenberggemeinde, den Gemeinden Barchfeld-Immelborn, Dermbach, Wiesenthal, Weilar, Oechsen, Empfertshausen, Leimbach, Buttlar, Gerstengrund, Schleid und Unterbreizbach, jeweils nebst aller ihrer Ortsteile, gelten folgende Eindämmungsmaßnahmen

(1) Schließung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

Alle öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze sind zu sperren. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

(2) Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- (a) die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
- (b) die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
- (c) die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in lebensbedrohlichen Zuständen,
- (d) die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
- (e) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- (f) dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
- (g) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 20 Abs. 3 und 4 sowie § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
- (h) die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
- (i) die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinärmedizinischer Notfälle,
- (j) die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
- (k) die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
- (l) die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
- (m) der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
- (n) weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in den Gemeinden Dermbach und Wiesenthal

(1) Erweiterte Kontaktbeschränkungen

Abweichend von § 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ist im Gebiet der Gemeinde Dermbach nebst allen Ortsteilen und der Gemeinde Wiesenthal der gemeinsame Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht erlaubt.

(2) Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit

In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind im Gebiet der Gemeinde Dermbach nebst allen Ortsteilen und der Gemeinde Wiesenthal alle Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit **angehalten**. § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gilt entsprechend.

4. Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Soweit diese Allgemeinverfügung keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthält gelten im Übrigen die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen jeweils eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 und § 32 Infektionsschutzgesetz dar. Diese können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

6. Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. März 2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.
- (2) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) ist im Zuständigkeitsgebiet

des Gesundheitsamtes auf einen Wert von über 200 angestiegen. Infektionen wurden vor allem im Südteil des Wartburgkreises mit einem besonderen Schwerpunkt in den Gemeinden Dermbach und Wiesenthal festgestellt, wobei die als besonders gefährlich geltenden Corona-Virus-Mutanten stark zunehmend sind.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Aufgrund der im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach anhaltend hohen und wieder zunehmenden Infektionszahlen wird an der erweiterten Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (Ziffer 1) festgehalten. Im Südteil des Landkreises und insbesondere in den Gemeinden Dermbach und Wiesenthal sind aufgrund eines sehr hohen bzw. eines außergewöhnlich hohen Infektionsgeschehens zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erforderlich (Ziffern 2 und 3). Die Maßnahmen gelten nach aktuellem Stand der Erkenntnis auch als geeignet um eine weitere Verbreitung einzudämmen. In Abwägung mit den damit verbundenen Einschränkungen sind die Maßnahmen auch angemessen.

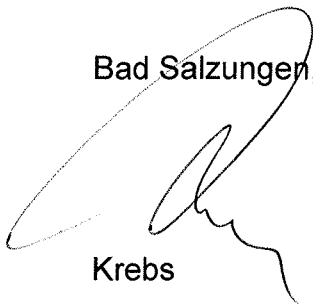
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht und wird auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 15. März 2021



Krebs
Landrat

